

Verdoppelung der Entschädigungsgrenzen für Geld, Schmuck u.dgl. im Geldschrank, Möbelsafe (W63)

Die Entschädigungsgrenze gemäß Artikel 14 Punkt 5.1.2.3.2 ABH für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten für den gegenständlichen Vertrag als verdoppelt.